

**Zweiter Änderungserlaß über die Flaggenführung  
an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen.**

**Vom 30. Dezember 1937.**

**I.**

§ 1 des Erlasses über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen vom 21. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 23) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter des Wagens mit der Fläche in der Fahrtrichtung

a) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster 1)

die Reichsminister,  
der Reichstagspräsident,  
der Preussische Finanzminister,  
der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,  
die Staatssekretäre des Reichs und Preußens,  
der Reichsführer  $\frac{1}{4}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,  
der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern,  
der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt,  
die Leiter der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden,  
die Reichsstatthalter,  
die Oberpräsidenten,  
der Reichskommissar für das Saarland,  
der Oberbürgermeister und Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin;

b) die Reichsdienstflagge in der Größe 20 × 30 cm (Muster 2)

die Minister der Länder,  
die Präsidenten  
des Reichsgerichts,  
des Reichserbhofgerichts,  
des Reichsfinanzhofs,  
des Volksgerichtshofs,  
des Reichsdienststrafhofs,  
des Reichswirtschaftsgerichts,  
der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt,  
die Staatssekretäre in den außerpreussischen Ländern,  
der Reichsportführer,  
die Ministerialdirektoren der Reichsministerien und Preussischen Ministerien,  
die Regierungspräsidenten (in den außerpreussischen Ländern die diesen entsprechenden Behördenleiter),  
der Polizeipräsident von Berlin,  
die Präsidenten und Leiter der Reichsmittelbehörden,  
die Präsidenten und Leiter der höheren Reichsbehörden;

- c) die Reichsdienstflagge in Wimpelform in der Größe 20 × 30 cm (Muster 3)  
 im Bereich der Landesverwaltung  
 der Landrat (in den außerpreussischen Ländern die diesem entsprechenden Behördenleiter),  
 die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen,  
 im Bereich der Reichsverwaltung  
 die Leiter der unteren Reichsbehörden bei den Hoheitsverwaltungen.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter a gilt nur für die Person der Genannten, die unter b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge in den Fällen zu b und c entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern."

## II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der Änderungserlass vom 27. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 915) aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

### Bekanntmachung

über die Einführung des Ausreisefichtvermerks  
 für Inhaber sowjetrussischer Pässe.

Vom 29. Dezember 1937.

Auf Grund der Paßverordnung vom 10. Juni 1919  
 (Reichsgesetzbl. S. 516) bestimme ich folgendes:

#### § 1

Inhaber sowjetrussischer Pässe bedürfen zur Ausreise  
 aus dem Reichsgebiet eines Sichtvermerks.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1938  
 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Best

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gefonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.